



Postanschrift: Staatsanwaltschaft b. d. LG - 35037 Marburg

Herrn
Dr. Ulrich Brosa
Am Brücker Tor 4
35287 Amöneburg

Geschäftszeichen **4 Js 13689/07**

Fax 06421-290-211
E-Mail
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum **01.08.2008**

Das Ermittlungsverfahren

g e g e n die Polizeibeamten

Joachim Nasemann,
Dieter Schick,
Heinz Dieter Maaß
Andreas Hartmut Rink

w e g e n „Freiheitsberaubung, Körperverletzung im Amt, schwerer Nötigung,
Raubes sowie alle anderen in Frage kommenden Delikte“

- Strafanzeige des Dr. Ulrich Brosa vom 01.10.2007 -

wird erneut eingestellt (§170 Abs. 2 StPO).

Gründe:

Es ist zunächst auf die Gründe der Einstellungsverfügung vom 18. 1.2008 hinzuweisen, die uningeschränkt fortgelten:

„Gegenstand des Strafverfahrens ist die Strafanzeige des Dr. Ulrich Brosa in Zusammenhang mit einer bei ihm im Verfahren 4 Js 7765/06 am 04.01.2007 durchgeführten Durchsuchungsmaßnahme. Mit dieser Durchsuchungsmaßnahme waren die vier beanzeigten Polizeibeamten betraut.

Unklar ist zunächst, weshalb der Anzeigerstatter auch Strafanzeige wegen „Raubes“ erstattet. Soweit Gegenstände beschlagnahmt wurden, erfolgt dies auf strafprozessualer Grundlage bzw. präventiv polizeilicher („Lanze“). Zu keinem Zeitpunkt stand in irgendeiner Weise die Entziehung des Eigentums oder aber auch eine in irgendwie geartete „rechtswidrige Bereicherung“ der beschlagnahmenden Polizeibeamten im Raum.

Relevant ist letztendlich lediglich die Verbringung des Anzeigerstatters im Anschluss an die abgeschlossene Durchsuchungsmaßnahme zwecks Durchführung einer erkennungsdienstlichen Behandlung auf Grundlage des § 81b 2. Alt. StPO.

Der Anzeigerstatter schildert diesen Sachverhalt wie folgt:

„Am Ende der Hausdurchsuchung sagte mir KHK Rink, ich müsse in die Polizeidirektion Marburg mitkommen, wo ich einer erkennungsdienstlichen Behandlung unterzogen werden solle. Eine Begründung gab er nicht. Er erklärte mir nicht einmal, ich sei festgenommen. Er sagte nur, ich könne keinen Widerspruch einlegen. Ich wollte darüber per Telefon Franz-Josef Hanke und Rechtsanwalt Loukidis informieren. Dies verhinderte KHK Rink, indem er mir meinen Telefonhörer wegnahm und dann die Hand auf meinen Telefonapparat legte.

Als ich mich weigerte mitzukommen, wurden mir von den Polizisten die Arme umgedreht und ich im Treppenhaus zu Boden geworfen; die Stelle ist weit vom Hauseingang entfernt. Mein Gesicht traf auf die Steine. In dieser Lage wurden mir Handschellen angelegt und so gewaltsam festgezogen, dass die Handgelenke stark schmerzten. Hinter meinem Rücken hörte ich Laute lustvoller Erregung. Ich wurde in eines der Zivilfahrzeuge abgeführt, in dem ich nicht richtig sitzen konnte, weil ich Druck auf die Handgelenke vermeiden musste.

In der Polizeidirektion Marburg wurden mir die Handschellen abgenommen. Ich wurde in ein Zimmer geführt und fotografiert. Ich erklärte den Polizisten immer wieder, ihr Verhalten sei rechtswidrig. Zwei Polizisten brachten mich mit Gewalt in diejenigen Positionen, in welche ich auf Kommando eines Mannes, der an der Kamera stand, gebracht werden sollte. Danach wurde ich auf einen Stuhl gesetzt. Einer der Zivilpolizisten, den ich wiedererkennen werde, nahm meine linke Hand in seine beiden Fäuste. Mit seiner Rechten griff er meinen kleinen Finger und den Ringfinger, mit seiner Linken meinen Mittel- und meinen Zeigefinger. Dann spreizte er die zwei Gruppen meiner Finger kräftig auseinander, bis die Hand wehtat. Rink sagte zu mir: „Sind Sie jetzt kooperativ?“ Mir wurden die Finger der rechten Hand einzeln abgespreizt, mit Farbe geschwärzt und Papier dagegen gedrückt. Analog wurde mit meiner linken Hand verfahren“.

Es kann im Einzelnen dahin gestellt bleiben, inwieweit das von dem Anzeigerstatter geschilderte Verhalten der Polizeibeamten übertrieben und verfälschend dargestellt wird.

Im Kernbereich besteht auch auf Grundlage der polizeilichen dienstlichen Vermerke eine Übereinstimmung dahingehend, dass der Anzeigerstatter gegen seinen Willen in die Räumlichkeiten der Polizeidirektion Marburg verbracht wurde.

Unstreitig ist auch, dass er dahingehend zunächst festgehalten, und sodann von dem Polizeibeamten zu Boden gebracht wurde und ihn gegen seinen Widerstand Handfesseln an die Hände angelegt wurden. Ebenfalls unstreitig war die Abnahme der Fingerabdrücke im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung nur gegen seinen Widerstand möglich.

Dabei wurden ihm die Hände gespreizt, um von den einzelnen Fingern Abdrücke nehmen zu können. Dazu mussten diese auf Tintenkissen aufgedrückt und sodann die Finger auf dem Formular für die erkennungsdienstliche Behandlung abgedrückt werden.

Während der Anzeigerstatter behauptet, alle diese Maßnahmen seien völlig unnötig gewesen, wird seitens der Polizeibeamten vorgetragen, der Anzeigerstatter habe sich geweigert, den Polizeibeamten zur erkennungsdienstlichen Behandlung zu folgen. Dass wird jedoch auch von dem Anzeigerstatter eingeräumt.

Daraufhin sei ihm die Festnahme erklärt worden. Er habe sich daraufhin gegen ein Abführen

zum Polizeifahrzeug derart gestreubt, dass er von den Polizeibeamten an beiden Armen ergriffen werden müssen, um ihn zur Sicherung zu fesseln. Dagegen habe er sich gesperrt und versucht, sich durch „heftige Drehbewegungen des Oberkörpers und Abwehrbewegungen sowie krampfhaftes Sperren der Arme“ dem Verbringen zu widersetzen.

Aufgrund seines Widerstandes und der fehlenden Möglichkeit, ihm Handfesseln im Stehen anzulegen, sei es erforderlich gewesen, ihn zu Boden zu bringen. Dort hätten ihm dann trotz erheblichem Widerstand die Handfesseln angelegt werden können.

Seitens der Polizeibeamten wird nicht vorgetragen, der Anzeigerstatter habe Widerstand durch Schlagen oder körperliche Angriffe gegen die Polizeibeamten geleistet, vielmehr habe der Anzeigerstatter die Hände und Arme abgespreizt und auf diese Art immer versucht, seine Hände und Arme dem Zugriff der Polizeibeamten zu entziehen.

Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung ist davon auszugehen, dass die Polizeibeamten im Hinblick auf die zahlreichen Vorverstöße des Anzeigerstatters, welche bereits zu Verurteilungen geführt haben, davon ausgingen, dass die Voraussetzung für eine präventiv polizeiliche erkennungsdienstliche Behandlung vorgelegen hat.

Diese Wertung ist zumindestens bei einer vorübergehenden Betrachtung nicht grob willkürlich, sodass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die beanzeigten Polizeibeamten bei der Durchführung der Maßnahme selbst davon ausgingen, dass die von ihnen vorgenommene beabsichtigte erkennungsdienstliche Behandlung rechtswidrig sei.

Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, dass bei einer nachträglichen Überprüfung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht das Polizeipräsidium Mittelhessen zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die Voraussetzung der erkennungsdienstliche Behandlung im Einzelfall nicht vorgelegen hat.

Eine entsprechende spätere abweichende rechtliche Würdigung führt nicht dazu, dass hier unterstellt werden kann, dass den Polizeibeamten bei der Durchführung ihrer Maßnahme entsprechendes bewusst gewesen sein müsste.

Es ist auch nicht erkennbar, dass die Maßnahme der durchführenden Polizeibeamten hier mit übertriebener oder unnötiger Gewaltanwendung die Maßnahme durchsetzten. Selbst der Anzeigerstatter schildert das Vorgehen der Polizei trotz seiner erkennbar tendenziösen Darstellung in einer Weise, die durchaus dem Verhalten des Anzeigerstatter in der konkreten Situation als angemessen erscheint.

Soweit der Anzeigerstatter behauptet, die ihm angelegten Handschellen seien sehr stark angezogen worden, fällt auf, dass er auch nach seiner Schilderung der Ereignisse die Polizeibeamten nicht auf den Umstand hingewiesen hat, dass diese die Handschellen möglicherweise zu eng angelegt hatten, was durchaus bei einer gegen den Widerstand des Betroffenen erfolgten Fesselung möglich ist.

Insofern hätte es jedoch nahegelegen, dass der Anzeigerstatter die Polizeibeamten auf diesen Umstand hinweist und nicht erst im Nachhinein behauptet, dadurch wären ihm unnötige Schmerzen zugefügt worden. Schließlich sah sich der Anzeigerstatter auch sonst durchgängig veranlasst, dass polizeiliche Vorgehen zu kommentieren. Weshalb er dann bei einer ihm Schmerzen verursachenden Situation sich gerade nicht äußert, ist nicht nachzuvollziehen.

Ansonsten ist das von dem Anzeigerstatter geschilderte Verhalten der Polizeibeamten

insbesondere auch bei der Abnahme der Fingerabdrücke völlig korrekt gewesen. Der Anzeigerstatter hat es sich selbst zuzuschreiben, dass die erkennungsdienstliche Behandlung zum Teil mit Ausübung unmittelbaren Zwanges vollzogen werden musste, weil er gegen die einzelnen Maßnahmen passiv Widerstand leistete.

Insgesamt ist deshalb ein strafbares Verhalten der an dem Einsatz beteiligten Polizeibeamten nicht zu erkennen, sodass das Ermittlungsverfahren einzustellen war.“

Da der Anzeigerstatter in seiner Beschwerde gegen diese Einstellung insbesondere auch weitere Einzelheiten zur Abnahme der Fingerabdrücke vorgebracht hat, insbesondere behauptete, es seien ihm bei der Abnahme bewusst durch das gewaltsame Abspreizen der Finger der linken Hand, während Fingerabdrücke der rechten Hand genommen wurden, Schmerzen zugefügt worden, wurden von den beteiligten Polizeibeamten dienstliche Erklärungen eingeholt. Der Polizeibeamte Schick, welcher die Fingerabdrücke abnahm, schilderte den Verlauf wie folgt:

„ Dienstliche Erklärung

Erkennungsdienstliche Behandlung des Dr. Ulrich BROSA, w. P. b.

Am 23.05.08 erhielt Uz. die schriftliche Aufforderung der Staatsanwaltschaft bei dem LG Marburg mit dem Ersuchen, zu den Behauptungen des Festgenommenen Dr. BROSA Stellung zu nehmen; dieser hat offenbar Strafanzeige gegen die an den Maßnahmen vom 04.01.2007 beteiligten Beamten erstattet.

Auch die ED-Behandlung konnte nur durch Anwendung körperlichen Zwanges durchgeführt werden. Jede Positionsänderung musste durch ein körperliches Dirigieren begleitet werden. Die Abnahme der Fingerabdrücke auf dem üblicherweise gebräuchlichen Fingerscanner war auf diese Art nicht möglich.

Somit blieb als einzige Möglichkeit die Abnahme jedes einzelnen Fingers mittels Paste und Papier; diese Variante wird z.B. bei Leichen angewendet. Ich nahm also jeden Finger einzeln, während ein weiterer Beamter den Abdruck abnahm. Von einem „kräftigen Auseinanderspreizen der zwei Gruppen“ der Finger des Beschuldigten kann keine Rede sein. Insgesamt ließ der Beschuldigte die Maßnahme über sich ergehen und wehrte sich nicht aktiv dagegen. Eine besondere Kraftanstrengung meinerseits war hier nicht erforderlich. „

Diese Darstellung entspricht vom äußeren Geschehensablauf exakt der von dem Anzeigerstatter ursprünglich gegebenen Schilderung des Sachverhalts. Ganz offenkundig erfolgte das zunächst geschilderte Abspreizen der Finger und die Frage „Sind Sie jetzt kooperativ?“ im Hinblick auf den Versuch, die Fingerabdrücke mittels Scanner abzunehmen. Da dies wegen der passiven Resistenz des Anzeigerstatters jedoch nicht möglich war, mussten die Fingerabdrücke dann mittels Farbpaste und Papier abgenommen werden.

Die in der Beschwerdebegründung des Anzeigerstatters nunmehr gegebene Darstellung widerspricht dagegen der ursprünglichen Darstellung des Anzeigerstatters:

„ An dieser Stelle muss auf eine wichtige Einzelheit nochmals hingewiesen werden: Am 04.01.2007 wurden dem Beschwerdeführer die Finger der linken Hand gewaltsam auseinander gespreizt, während – ebenfalls gewaltsam - Fingerabdrücke von der rechten Hand genommen wurden. Die Spreizung der Finger der linken Hand könnte nicht einmal dann gerechtfertigt werden, wenn die Abnahme der Fingerabdrücke rechtlich einwandfrei gewesen wäre; vgl. dazu irreführenden Ausführungen auf S. 2 unten und S. 3 oben des Einstellungsbescheids. „

Es kann nicht festgestellt werden, dass die nunmehrige Darstellung des Geschehensablaufs durch den Anzeigerstatter, die von den Polizeibeamten bestritten wird, zutreffend ist. Dagegen spricht, dass der Anzeigerstatter in seinem wesentlich zeitnäher erstellten Gedächtnisprotokoll eine solche – auch für ihn erkennbar völlig unnötige - Gewaltanwendung gerade nicht erwähnt. Es hätte jedoch mehr als nahe gelegen, in einer Strafanzeige den Umstand, dass die Finger der linken Hand völlig unnötig schmerzhaft auseinandergebogen wurden, während *zeitgleich* Fingerabdrücke der rechten Hand genommen wurden, anzuführen, zumal der Anzeigerstatter auch sonst zahllose einzelne Details aufführte.

Nicht auszuschließen ist deshalb, dass der Anzeigerstatter dieses Detail erst dann in den Geschehensablauf einfügte, nachdem die ursprüngliche Schilderung nicht zu der gewünschten Verfolgung führte. Es kann natürlich auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Anzeigerstatter hier ein Detail erst erinnerte, nachdem ihm die Relevanz klar geworden war.

In jedem Fall ist das Aussageverhalten des Anzeigerstatters nicht geeignet, um den von ihm nunmehr behaupteten Geschehensablauf als für eine Anklageerhebung ausreichend gesichert anzunehmen.

Das Verfahren war deshalb erneut einzustellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht / Leitenden Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Marburg zulässig. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht (Anschrift siehe Absenderangabe) wird die Frist gewahrt.

Zmyj-Köbel, Staatsanwalt



Beglaubigt